

SP Kanton Bern - Postfach 1096 - 3000 Bern 23

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Kantonsplanung  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern  
[kpl.agr@jgk.be.ch](mailto:kpl.agr@jgk.be.ch)



Bern, 18. Mai 2016

## VERNEHMLASSUNGSANTWORT

### Kantonaler Richtplan: Öffentliche Mitwirkung zu Anpassungen im Bereich Windenergie

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zum kantonalen Richtplan zu den Anpassungen im Bereich Windenergie Stellung nehmen zu können. Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) nimmt dazu innert Frist wie folgt Stellung.

## 1 GRUNDSÄTZLICHES

Die SP Kanton Bern begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich Windenergie (kantonaler Richtplan). Wir unterstützen den Mittelweg zwischen Planungssicherheit und Flexibilität bezüglich geänderter Rahmenbedingungen und Interessen. Zudem sind wir ebenfalls der Meinung, dass sich der «Berner Weg», bei dem der Interessensabwägung auf der regionalen Planungsebene eine zentrale Rolle zukommt, nach wie vor bewährt. Der Landschaftsschutz als Kriterium beim Bau einer Windturbine ist wichtig, muss unseres Erachtens aber mit Augenmass bewertet werden. Obwohl im Richtplan bewusst darauf verzichtet wird, fehlen uns Hinweise zum Umgang mit Kleinanlagen (Gesamthöhe kleiner 30 m). Gerade für Gemeinden wäre es hilfreich, Anhaltspunkte respektive Anweisungen im Umgang mit kleineren Windkraftanlagen zu erhalten. Aus unserer Sicht sind Gemeinden auf Hürden in kommunalen Baureglementen hinzuweisen, z.B. Regelung von max. Bauhöhen, oder fehlende Energieartikel. Gemeinden könnten aufgefordert werden Hürden gegen den Bau von Windkraftanlagen in ihren Reglementen zu überprüfen und anzupassen. Zudem sollte die minimale Windgeschwindigkeit von 4.5 m/s wie sie für Grossanlagen (auf Turbinenhöhe) gelten soll, für Kleinanlagen nicht zum Ausschlusskriterium werden. Eine Wegleitung zu Planungsgrundsätzen und Reglementsunterlagen für Kleinanlagen sollten Gemeinden in einem separaten Abschnitt zur Verfügung gestellt werden.

Es ist für uns nicht abschliessend nachvollziehbar, wie Windenergieprojekte geregelt werden, die im Landschaftsbild oder durch Grenzfläche, mehrere Gemeindegebiete betreffen. Für uns ist unge-

klärt, ob eine Gemeinde das Projekt verhindern kann oder ob es eine Sperrminorität gibt. Weiter ist auch unklar, was die Region mit einer allfälligen Einsprache einer Gemeinde macht.

## 2 BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN FRAGEN

### 1. Sind Sie mit den drei Prämissen für die aktuelle Anpassung de MB C\_21 einverstanden (vgl. Ziffer 2.3 in den Erläuterungen)?

Prämisse a: Ja, vorbehältlich den Bemerkungen zu Kleinanlagen (siehe Grundsätzliches).

Prämisse b: Ja.

Prämisse c: Ja.

### 2. Sind Sie mit der vorgeschlagenen eng begrenzten Lockerung der Mindestzahl von drei Windenergieanlagen in einem Windpark einverstanden (vgl. 3.1 Erläuterungen)?

Ja. Wir begrüssen, dass grundsätzlich mehrere Turbinen zu einem Windpark zusammengefasst werden sollen, sehen aber auch ein, dass es für diesen Grundsatz einen gewissen Handlungsspielraum braucht. Um die Windkraft attraktiv zu halten, muss dem unternehmerischen Gedanken entsprechendes Gewicht beigemessen werden.

### 3. Sind Sie mit den übrigen Änderungen auf der Vorderseite des MB C\_21 einverstanden?

Ja.

### 4. Sind Sie mit den übrigen Änderungen auf der Rückseite 1 des MB\_C21 einverstanden?

Ja, vorbehältlich der Bemerkungen zu Kleinanlagen (siehe Grundsätzliches) und den folgenden Ergänzungen/Anträgen zu den Punkte 5 und 6:

5. Neue Windenergiegebiete müssen folgende Kriterien erfüllen:

Als zweites Kriterium wird aufgeführt, dass Windenergieanlagen und Infrastrukturen zu deren Erschliessung in der Nachbarschaft der aufgelisteten Schutzgebiete/Schutzobjekte nur zulässig sind, wenn die negativen Wirkungen geringfügig sind (Pufferwirkung / Mindestabstände). Der Ausdruck «geringfügig» widerspricht einer Interessensabwägung, wie sie im darauffolgenden Punkt postuliert wird. Der Ausdruck Mindestabstand ist irreführend, da die möglichen Auswirkungen häufig richtungsabhängig sind und oft auch von anderen Faktoren wie vom Abstand abhängen. Wir beantragen deshalb folgende Formulierung: «... wenn die negativen Wirkungen **verhältnismässig bleiben** (Pufferwirkung / Mindestabstände).» Zu Beginn des Abschnitts müsste entsprechend stehen: «Keine **unangemessene** Beeinträchtigung der kantonalen Naturschutzgebiete, ...».

Beim dritten Kriterium beantragen wir betreffend der Interessenabwägung entsprechend des Entwurfes des Windenergiekonzepts des Bundes folgende Ergänzung: «**Bei Gebieten bzw. Standorten mit überdurchschnittlichem erwartetem Windenergieertrag erhält das Interesse an der energetischen Nutzung des Windpotenzials ein besonderes Gewicht.**»

6. Für Windenergieanlagen inkl. der Anlagen zu deren Erschliessung gelten folgende zusätzliche Kriterien:

Es wird aufgeführt: «Einzelne grosse Anlagen oder Erschliessungen im Wald sind möglich, wenn...» Die unbestrittene Forderung, dass der Entscheid des Bundesrates bezüglich des Berichts Postulat SR Robert Cramer auch im Kanton Bern umgesetzt wird, wird damit nur teilweise erfüllt. Gemäß Bericht des Bunderates können, sofern die geltenden Voraussetzungen für eine Rodungsbewilli-

gung gegeben sind, nicht nur einzelnen Anlagen, sondern auch ganze Windparks im Wald liegen. Die Einschränkung unter Punkt 6, dass nur «einzelne grosse Anlagen» im Wald liegen dürfen entspricht nicht dem Bericht des Bundesrates. Wir beantragen deshalb folgende Formulierung: «**Grosse Anlagen** oder Erschliessungen im Wald sind möglich, wenn sie Teil eines Windparks sind und wenn das überwiegende Interesse und die Standortgebundenheit (= Rodungsvoraussetzungen) nachgewiesen werden.»

#### 5. Haben Sie weitere Anliegen oder Hinweise?

In den kantonalen Grundsätzen und Kriterien für Windenergiegebiete und -anlagen ist die Pflicht zum Rückbau der Anlagen erwähnt. Diese Pflicht ist unseres Erachtens wichtig und richtig. Diese Pflicht kann jedoch nur umgesetzt werden, wenn bereits während des Betriebes der Anlage ein Rückbau-Fonds geüfnet wird und andererseits muss klar sein, wie diese Rückbaupflicht bei einem Besitzerwechsel oder bei einem Bankrott des Eigentümers geregelt wird.

### 3 SCHLUSSBEMERKUNG

Wir bitten Sie, unsere Vernehmlassungsantwort wohlwollend zu berücksichtigen und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern  
Parti socialiste du canton de Berne



Ursula Marti  
Parteipräsidentin



David Stampfli  
Geschäftsführender Parteisekretär